



HESSEN

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen
und ländlichen Raum | Kaiser-Friedrich-Ring 75 | 65185 Wiesbaden

Per E-Mail
An die Wohnraumförderstellen
- gemäß Verteiler -

Nachrichtlich
- gemäß Verteiler -

Kaweh Mansoori
Staatsminister

Dienststelle: 0458 | Geschäftszeichen: VII-056-c-02-01-00021
Tel.: (0611) 815 - 2000 | Fax: (0611) 32 717 -2001 | minister@wirtschaft.hessen.de

Datum: 26.06.2026

Soziale Mietwohnraumförderung – Programmjahr 2026 – Neue Richtlinie Anmeldung von Bauvorhaben für eine Förderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung setzt sich weiterhin stark dafür ein, bezahlbaren Mietwohnraum in Hessen zu schaffen. Sie stellt daher Darlehen und Finanzierungszuschüsse zur Förderung des Mietwohnungsneubaus (für Haushalte mit geringem und mittlerem Einkommen sowie für Haushalte von Studierenden und Auszubildenden) und der Modernisierung von Mietwohnungen bereit. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der beigefügten Richtlinie vom 26. Juni 2026. Die Richtlinie wird in Kürze im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

An der Richtlinie zur sozialen Mietwohnraumförderung wurden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

Neubauförderung:

- Der Zinssatz in der Neubauförderung wird auf 0,6 % p. a. angehoben, gleichzeitig entfällt der Zinszuschuss.
- Der Darlehensgrundbetrag wird bei Grundstückswerten ab 1.200 €/m² um 200 €/m² förderfähiger Wohnfläche angehoben (Metropolzuschlag).
- Die Förderung nicht-investiver Mehrausgaben bei Modellprojekten entfällt.

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 815 0
poststelle@wirtschaft.hessen.de
Internet: <https://wirtschaft.hessen.de>
Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: <https://wirtschaft.hessen.de/datenschutz>



- Der Darlehensbetrag für Studierende und Auszubildende wird unabhängig vom Grundstückswert auf Pauschalen je Wohnplatz umgestellt:
 - 70.000 € je Einzelappartement bzw. ersten Wohnplatz in einer Wohngemeinschaft und
 - 55.000 € je weiteren Wohnplatz in einer Wohngemeinschaft.
- Bei Variante 1 für Studierende und Auszubildende wird die Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindung von 20 auf 25 Jahre und gleichzeitig der Finanzierungszuschuss von 20 auf 25 % des Förderdarlehens erhöht.

Modernisierungsförderung:

- Die Förderung energetischer Maßnahmen entfällt (hierzu zählen auch Heizsysteme).
- Die Fördermittel werden auf Grundlage des Wohnrauminvestitionsprogrammgesetzes bereitgestellt, dies bedeutet insbesondere:
 - Darlehens- und Bereitstellungszinsen werden für 15 Jahre ab Darlehenszusage übernommen (Zinszuschuss).
 - Der Tilgungssatz beträgt 3,33 % (Ratentilgungsdarlehen mit 30 Jahren Laufzeit).

Um Fördermittel zeitnah verteilen zu können, wird es in 2026 erneut zwei Termine zur Anmeldung von Bauvorhaben mit anschließender Mittelzuteilung geben. Als Termine für den Anmeldeschluss sind der 21. August 2026 und der 20. November 2026 vorgesehen.

Die in 2026 zur Verfügung stehenden Programmmittel werden hälftig auf beide Termine aufgeteilt. Projekten, die beim ersten Termin angemeldet wurden und nicht zum Zuge kamen, wird kein Vorteil beim zweiten Termin eingeräumt.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, Bauvorhaben für eine Förderung im Rahmen der ersten Tranche bis

spätestens 21. August 2026 (Ausschlussfrist)

und für die zweite Tranche bis

spätestens 20. November 2026 (Ausschlussfrist)

anzumelden. Für die Anmeldungen sind die als Anlagen 1-3 beigefügten Vordrucke zu verwenden. Diese können auch unter www.wibank.de heruntergeladen werden.

Im Anschluss an die oben genannten Termine werden die Mittel für konkrete Bauvorhaben bereitgestellt. Danach sind die vollständigen und von Ihnen geprüften Förderanträge innerhalb von sechs Monaten der WIBank vorzulegen. Ich bitte Sie, nur Bauvorhaben anzumelden, für die die Anträge fristgerecht gestellt werden können. Dies setzt u. a. voraus, dass ein bebaubares Grundstück und Baurecht vorhanden sind. Mit der Baumaßnahme soll innerhalb von zwei Jahren ab Mittelbereitstellung begonnen werden.

Stellungnahme der Kommune:

In allen Fällen ist der Anmeldung eine Stellungnahme der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde zum örtlichen Bedarf an Wohnraum, zu Lage und Art des Bauvorhabens sowie zur vorgesehenen Einstiegsrente beizufügen. Bei Bauvorhaben, die in 2025 nicht berücksichtigt werden konnten und erneut angemeldet werden, kann die Stellungnahme aus 2025 beigefügt werden.

Priorisierung:

Werden von Ihnen mehrere Bauvorhaben für eine Förderung vorgeschlagen, sind Prioritäten festzulegen und diese zu begründen.

Ich bitte Sie, die Städte, Gemeinden und Wohnungsunternehmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich über die Möglichkeiten der Förderung zu informieren.

Gerne steht Ihnen mein Fachreferat Wohnungsbau und Wohnungsrecht für weitere Fragen zur Verfügung. Sie können sich an Herrn Lippert (Tel. 0611 815-2672, gerhard.lippert@wirtschaft.hessen.de) oder Frau Guyot (Tel. 0611 815-2865, susanne.guyot@wirtschaft.hessen.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen